

**Der Polizeipräsident in Berlin**  
Landeskriminalamt



**per Fax gegen Empfangsbekenntnis**

FoeBuD e.V.

vertreten durch:

Herrn Rechtsanwalt

Peer Stolle

Immanuelkirchstraße 3-4

10405 Berlin

Fax: 44 67 92-20

**ANMELDEBESTÄTIGUNG und AUFLAGENBESCHEID**

<b>Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin</b>		
GeschZ.: LKA 572 - 07702/110910 (bei Antwort bitte angeben)	Fernruf: (030) 4664 957 210 / - 211 / - 212 / - 213 Fax: (030) 4664 957 298	Datum: 8. September 2010

Es wird bestätigt, dass gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl. I, S. 969), der nachstehend bezeichnete AUFZUG angemeldet wurde:

<b>Anmelder:</b>	Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs e.V. -- FoeBuD e.V. Marktstraße 18, 33602 Bielefeld	
<b>Versammlungsthema:</b>	„Freiheit statt Angst - Stoppt den Überwachungswahn“	
<b>Tag des Aufzuges:</b>	Voraussichtliche Dauer: Samstag, 11. September 2010 von 13.00 bis 22.00 Uhr	
<b>Aufzugsstrecke (wie vereinbart bzw. zu 1. beauftragt):</b>		
<b>Auftraktkundgebung:</b>	Berlin - Mitte, Potsdamer Platz*	
<b>Route:</b>	Leipziger Platz, Leipziger Straße, Spittelmarkt, Kurstraße, Werderscher Markt, Schinkelplatz, Unter den Linden, Glinkastraße, Behrenstraße, Wilhelmstraße, Hannah-Arendt-Straße, Ebertstraße,	
<b>Abschlusskundgebung:</b>	Berlin - Mitte, Potsdamer Platz*	
<b>Verantwortlicher Leiter:</b>	Rainer Schäffner Marktstraße 18, 33602 Bielefeld	

Die Verwendung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern sowie eines Wagenverantwortlichen für jedes mit geführte Fahrzeug ist erforderlich und wird genehmigt. Die Ordner müssen gemäß § 9 VersG volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein. In diesem Zusammenhang noch einmal folgender ausdrücklicher Hinweis: Der Ordnungsdienst einer Versammlung muss neutral gestaltet werden und hat auf jegliche Symbolik zu verzichten. Das Tragen von Kleidungsstücken, die mit themenbezogenen Sprüchen versehen sind, lässt sich mit dem Neutralitätsgebot aus § 9 VersG nicht vereinbaren. Wer als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind als es nach § 9 Abs. 1 VersG zulässig ist, begeht nach § 29 VersG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden kann.

**Gemäß § 15 Abs. 1 VersG ergehen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende Auflagen:**

1. Der Aufzug ist vom Leipziger Platz kommend über Leipziger Straße, Spittelmarkt, Kurstraße, Werderscher Markt und Schinkelplatz zur Straße Unter den Linden und dann weiter wie ange meldet zu führen.

Eine Führung des Aufzuges über die Markgrafenstraße und die Französische Straße zum Werderschen Markt wird untersagt.

2. Das Mitführen von Glasflaschen oder anderen Glasbehältnissen sowie Dosen wird untersagt.

3. Transparente dürfen nur in einer Art und Weise genutzt werden, die ausschließlich der Meinungskundgabe dient. Sie dürfen weder durch spezielle Lattenkonstruktionen verstellt noch durch Seile, besonders reißfeste Schnüre oder Drähte verstärkt und nicht untereinander verbunden werden. Als verbunden gelten Transparente, wenn sie direkt miteinander verknüpft oder an der „Nahtstelle“ durch lediglich eine Person gehalten werden. Des Weiteren müssen Transparente so gehalten werden, dass sie den Gesichtsbereich der Träger oder sich dahinter direkt aufhaltender Personen nicht verdecken.

4. Für im Aufzug mit geführte Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

5. Jede darüber hinaus gehende Beförderung von Personen auf Fahrzeugen ist nur dann erlaubt, wenn die Fahrzeuge wie folgt hergerichtet und betrieben werden:

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten (auch bei Nässe) und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die rutschfesten Böden sollten sauber, trocken sowie Öl- und fettfrei sein. Es sollten möglichst nur Fahrzeuge mit rauen Holzböden verwendet werden, die keine Stolperstellen (Höhenunterschied > 4mm) aufweisen.

Beim Mitführen stehender Personen ist der Beförderungsbereich mit einer 1 m hohen Brüstung zu versehen. Die Brüstung muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber Geländerhöhe und eine Fußleiste von mindestens 50 mm Höhe haben. Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter und Netze aus dem Gelästabau verwendet werden. Das Geländer muss zwei Personen pro laufenden Meter aushalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen dagegen lehnen. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe des Handlaufs von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Etwaige Tonanlagen, Lautsprecher o.ä. sind gegen ein Verrutschen und Kippen zu sichern.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten - bezogen auf die Fahrtrichtung - angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich jedoch Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Die höchst zulässige Personenzahl auf dem Fahrzeug beträgt drei Personen pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt wird die Ladefläche abzüglich der Fläche für Aufbauten (Deko, Technik usw.). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Verbindungseinrichtungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Für Fahrzeuge, die auf der Veranstaltung eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die gemäß § 32 und § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen jedoch mit Aufbauten und Personen nicht überschritten werden, ggf. ist die Anzahl der mitsfahrenden Personen abhängig davon zu beschränken. Die maximale Höhe von Podesten, die von Personen betreten werden dürfen, beträgt 2,90 m. Die Gesamthöhe des Fahrzeuges darf 4 m, die Gesamtbreite 3 m nicht überschreiten.

Aufbauten und Dekorationen dürfen das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigen, dies gilt auch für die Rückspiegel, ggf. sind zusätzliche Spiegel zu montieren, um die Sicht nach allen Seiten und nach hinten zu gewährleisten. An den Außenseiten dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleicher gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. Sind Hubladebühnen während der Veranstaltung nicht geschlossen, dann dürfen auf ihnen weder Personen, Ladung oder andere Gerätschaften befördert werden. Die Kanten sind weich anzupolstern.

Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Für Dekorationen und Aufbauten sollte grundsätzlich schwer entflammbarer Material verwendet werden. Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Brennbare Flüssigkeiten bzw. Gasflaschen dürfen nicht auf der Ladefläche mitgeführt werden. Der Umfang und die Beschaffenheit der für die Dekoration und Aufbauten verwendeten Materialien kann es zwingend erforderlich machen, dass eine ausreichende Zahl von Feuerlöschen (ABC Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Füllmenge) mitgeführt wird, und zwar einen Löscher bis 15, zwei Löscher bis 30 Quadratmeter Ladefläche.

Bei elektrischen Anlagen ist besonders zu beachten, dass bei Generatorenbetrieb ein Massekabel zum Fahrzeug vorhanden ist, elektrische Steckverbindungen spritzwassergeschützt sind und keine Beschädigungen an der Isolation der elektrischen Leitungen vorliegen und diese als solche stolperfrei verlegt sind.

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärtene lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Das amtliche vordere und hintere Kennzeichen muss jederzeit lesbar sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei einer Personenbeförderung auf Ladeflächen beträgt 6 km/h.

Stand: 12. April 2005

9. Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur insoweit und in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe an die Versammlungsteilnehmer erforderlich macht. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Anwohnern geboten.  
Sofern durch den Betrieb von Lautsprechern polizeiliche Lautsprecherdurchsagen beeinträchtigt werden, hat der Veranstalter diesen Betrieb auf Weisung des örtlichen Einsatzleiters der Polizei einzustellen.
10. Wird der Aufzug mit Fahrrädern durchgeführt, sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich zu beachten, insbesondere wird auf § 27 StVO hingewiesen. Mitgeführte Transparente oder Plakate dürfen ein sicheres Führen der Fahrräder nicht beeinträchtigen.
11. Soweit Demonstrationszüge über Straßenbahngleise führen, ist zu beachten, dass mitgeführte Plakate, Transparente, Spruchbänder o. ä. eine Traghöhe von vier Metern nicht überschreiten, um eine Berührung mit der elektrischen Oberleitung zu vermeiden.
12. Den Kirchen steht nach Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 20 der Verfassung von Berlin das Recht auf ungestörte Religionsausübung zu. Dies ist zu beachten, wenn der Aufzug an einer Kirche vorbeiführt oder sich am Versammlungsort eine Kirche befindet.
13. Soweit Versammlungen vor diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beabsichtigt sind, finden die Bestimmungen der Wiener Übereinkommen über a) diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 (BGBI. II, 1964, S. 959) und b) konsularische Beziehungen vom 24.04.1963 (BGBI. II, 1969, S. 1585) Anwendung. Danach hat die Polizeibehörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Friede oder die Würde der Vertretung beeinträchtigt wird.
14. Soweit Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in der Nähe des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder des Abgeordnetenhauses von Berlin stattfinden sollen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) vom 11. August 1999 (BGBI. I, S. 1818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2003 (BGBI. I S. 864), bzw. des Gesetzes über die Befriedung des Tagungsortes des Abgeordnetenhauses von Berlin (Berliner Bannmeilengesetz vom 17. März 1983 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1998 (GVBl. S. 18), zu beachten.  
Danach ist für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in diesen Gebieten eine besondere Zulassung des Bundesinnenministeriums bzw. des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin erforderlich.  
Nähere Einzelheiten hierzu sind den Gesetzestexten selbst zu entnehmen oder können bei der Versammlungsbehörde Berlin unter den auf der Anmeldebestätigung angegebenen Rufnummern abgefragt bzw. in Form eines besonderen Hinweisblattes abgefordert werden. Ohne diese Zulassung sind Versammlungen in diesen Bereichen verboten (§ 16 VersG). Zu widerhandlungen sind mit Freiheitsstrafe bzw. Geldbuße bis zu 15.000,- Euro bedroht.
15. Zur Vermeidung von Anschlussdemonstrationen ist es im Interesse des verantwortlichen Leiters zweckmäßig, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung Transparente, Spruchbänder, Plakate usw. nicht weiter gezeigt werden. Es empfiehlt sich, diese durch Ordner einsammlen und in einem Kraftfahrzeug abtransportieren zu lassen.